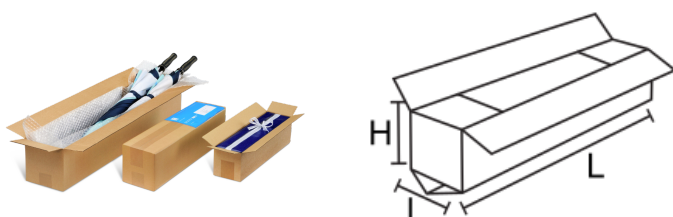


Konformitätserklärung 1412.060

Faltschachtel lang, Öffnung an Längsseite



Artikelnummer	1412.060
Produktgruppe	111A05-L
Artikelbezeichnung	Faltschachtel lang, Öffnung an Längsseite, einwellig, 500×120×120 mm, braun

Artikelinformationen

Produktdetails	- durch große Öffnung einfach von oben zu befüllen – erleichterte Entnahme sperriger oder empfindlicher Waren durch den Empfänger - sehr robust und knicksicher - Füll- und Stopfmateriale kann leicht eingefügt und verteilt werden - gut stapelbar – im Lager und beim Versand - platzsparend – durch flache Anlieferung - umweltfreundliche Einstofflösung kann komplett im Altpapier entsorgt werden - aus hochwertiger und robuster Wellpappe, recyclingfähig	
Recyclingcode 1	PAP-20	
Aufdruck Recyclingcode auf Produkt	ja	
Nachwachsender Rohstoff	ja	
Mehrweg	nein	
Produkt-Zertifizierung	FSC® MIX 70% (FSC® C128043)	
Verpackungseinheiten	Stk.	1
	Bund	20
	Pal.	1.280
Nettogewicht	0,15000 kg/St.	
Ursprungsland	AT	
Zolltarifnummer	48191000	
ARA-Lizenzierung	nein	

gebührenpflichtig laut Littering-Abgabe	nein
Toleranzen	Sofern nicht anderweitig angegeben, beträgt die Toleranz der angegebenen Werte +/- 10%. Alle Angaben vorbehaltlich Änderungen, Irrtümer oder Druckfehler

Konformitäten

Entspricht folgenden Vorschriften	EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) EU-Verordnung 1907/2006 (REACH)
Verantwortung	Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt die Medewo GmbH
Definition gemäß Art. 3 PPWR (bitte selbst ankreuzen je nach Ihrer Anwendung)	◦ Primär-Produktionsverpackung ◦ Verkaufsverpackung ◦ Umverpackung ◦ Transportverpackung ◦ Verpackung für den elektronischen Handel ◦ Serviceverpackung
Schwermetalle	Wir bestätigen gemäß der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (4), dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom 100 mg/kg nicht überschritten wird
PFAS	Die Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) gemäß den relevanten Anforderungen der PPWR sind gemäß der EU-Verordnung 2025/40 (PPWR) Art. 5 (5) auf den vorliegenden Artikel nicht anwendbar, da dieser nicht für den direkten Lebensmittelkontakt vorgesehen ist.

Erstellungsdatum	Wallern, 10.09.2026
Unterschrift	 Robert Mandl, Leitung Qualität & Nachhaltigkeit MEDEWO GRUPPE

Wir weisen darauf hin, dass wir dem Produkt nichts hinzufügen. Diese Konformitätserklärung basiert auf den Dokumenten des Herstellers. Entsprechend der Definition des „Leitfadens der Union zur Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in Bezug auf Informationen in der Lieferkette“ sind wir „Vertreiber“ der oben genannten Produkte. Diese Bestätigung gilt für das von uns gelieferte Produkt und dessen Verwendung wie spezifiziert. Die Konformitätsprüfung wurde nach den o.g. Regeln durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die rechtlichen Vorgaben. Bei Abweichungen vom Einsatzzweck obliegt die Konformitäts- und Eignungsprüfung dem Verwender.